

Abfallverordnung Einwohnergemeinde Lengnau



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
Gegenstand.....	3
Zuständigkeiten	3
Veröffentlichung von Informationen.....	3
II. ÖFFENTLICHE ENTSORGUNG	3
Kehricht und Sperrgut	3
Separatabfälle	4
Sonderabfälle und weitere Abfälle.....	4
III. PFLICHTEN DER ABFALLINHABERINNEN UND ABFALLINHABER.....	4
Bereitstellung für die Abfuhr im Allgemeinen.....	4
Bereitstellung von Kehricht.....	5
Bereitstellung von Sperrgut.....	5
Bereitstellung von Separatabfällen.....	5
Bereitstellung von Grünabfällen insbesondere	5
Ausschluss von der Abfuhr.....	6
Benützung von Sammelstellen	6
IV. GEBÜHREN	6
Grundgebühren	6
Mengenabhängige Gebühr Kehricht und Sperrgut.....	7
Mengenabhängige Gebühr Grünabfälle	7
Mengenabhängige Gebühr Tierkörper	7
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
Widerhandlungen	8
Inkrafttreten	8

Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

I. Allgemeines

Gegenstand	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt im Rahmen des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Lengnau vom 1. Dezember 2022 die Einzelheiten der kommunalen Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">die Einzelheiten der öffentlichen Entsorgung;die Bereitstellung von Abfällen zur Abfuhr durch den Sammeldienst;die Benützung der Sammelstellen;die Höhe der Grundgebühren;die Höhe der mengenabhängigen Gebühren für Kehricht, Sperrgut, Grünabfälle und Tierkörper;die Erhebung der Gebühren.
Zuständigkeiten	<p>Art. 2 ¹ Fachstelle Abfall gemäss Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) ist der Werkhof.</p> <p>² Im Übrigen werden die Zuständigkeiten im Bereich der kommunalen Abfallbewirtschaftung in der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau vom 14. Oktober 2003 (OgV) und im Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Lengnau geregelt.</p>
Veröffentlichung von Informationen	<p>Art. 3 Die zuständige Stelle veröffentlicht sämtliche Informationen über Abfallthemen wie die Entsorgungs-Info, den Abfuhrkalender und die Übersichtspläne zu den Containerstandplätzen und den Unterflursammelstellen mindestens elektronisch auf der Website der Gemeinde.</p>

II. Öffentliche Entsorgung

Kehricht und Sperrgut	<p>Art. 4 ¹ Kehricht und Sperrgut werden grundsätzlich wöchentlich durch den Sammeldienst abgeführt. Die zuständige Stelle legt die Abfuhrdaten jährlich im Abfuhrkalender der Gemeinde fest.</p> <p>² Die zuständige Stelle weist in Übersichtsplänen jeder Liegenschaft einen Containerstandplatz oder eine Unterflursammelstelle für die Bereitstellung des Kehrichts zu.</p> <p>³ Die Distanz zwischen Liegenschaft und Containerstandplatz oder Unterflursammelstelle darf grundsätzlich 250 m nicht überschreiten. In begründeten Fällen, namentlich bei abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, kann die zuständige Stelle einen Bereitstellungsort in weiterer Distanz zuweisen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde betreibt keine Sammelstelle für Kehricht und Sperrgut.</p>
-----------------------	--

Separatabfälle

Art. 5¹ Die Gemeinde sammelt folgende Arten von Siedlungsabfällen getrennt zwecks separater Verwertung:

- a. Glas;
- b. Papier und Karton;
- c. Metalle wie Alteisen, Weissblech und Aluminium;
- d. Grünabfälle;
- e. Textilien;
- f. Batterien;
- g. Kaffeekapseln aus Aluminium.

² Grünabfälle umfassen neben Garten- und Rüstabfällen auch Speisereste. Im Übrigen informiert die zuständige Stelle in der Entsorgungs-Info über die zulässige Zusammensetzung der gesammelten Separatabfälle.

³ Separatabfälle nach Absatz 1 Buchstaben a bis e werden periodisch durch den Sammeldienst abgeführt. Die zuständige Stelle legt die Abfuhrdaten jährlich im Abfuhrkalender der Gemeinde fest.

⁴ Die zuständige Stelle kann in der Entsorgungs-Info vorsehen, dass Separatabfälle nach Absatz 1 Buchstaben a bis e auch an einer Sammelstelle abgegeben werden können.

⁵ Separatabfälle nach Absatz 1 Buchstaben f und g nimmt die Gemeinde im Werkhof entgegen.

Sonderabfälle und weitere Abfälle

Art. 6¹ Sammelstelle für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe im Sinne der Artikel 9 und 11 der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 ist der Werkhof.

² Die zuständige Stelle veröffentlicht in der Entsorgungs-Info eine Übersicht über die Sonderabfälle, die im Werkhof abgegeben werden können, und informiert über die Rücknahmestellen.

³ Der Werkhof ist auch Sammelstelle für Tierkörper bis 25 kg und für Kleinmengen an Bauschutt. Tierkörper bis 200 kg können bei der regionalen Tierkörpersammelstelle abgegeben werden.

III. Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

Bereitstellung für die Abfuhr im Allgemeinen

Art. 7¹ Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber müssen Kehricht, Sperrgut und Separatabfälle nach den Vorschriften dieses Abschnitts und nach den Weisungen der zuständigen Stelle für die Abfuhr durch den Sammeldienst bereitstellen.

² Die Abfälle sind am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr morgens am Fahrbahnrand der vom Sammelfahrzeug befahrenen Strasse bereitzustellen.

³ Container und andere Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wegzuräumen.

⁴ Siedlungsabfälle müssen in jedem Fall so bereitgestellt werden, dass sie für den Sammeldienst gut zugänglich sind, dass der Fahrzeug- und Fussgängerverkehr nicht behindert werden und dass keine Verletzungsgefahr für Mitarbeitende des Sammeldiensts besteht. Allfällige Gebührenmarken müssen an gut sichtbarer Stelle angebracht sein.

⁵ Die zuständige Stelle kann im Einzelfall Anordnungen zum Bereitstellungsort treffen, insbesondere für Container, bei grösseren Ansammlungen oder für abgelegene Liegenschaften und Ortsteile.

Bereitstellung von Kehricht

Art. 8 ¹ Kehricht ist in Containern oder Unterflursammelstellen der Gemeinde entweder in Gebührensäcken oder in mit Gebührenmarken versehenen handelsüblichen Kehrichtsäcken für die Abfuhr bereitzustellen.

² Gebühren- oder Kehrichtsäcke sind fest zu verschliessen und dürfen nicht überfüllt sein.

³ Betriebe dürfen Kehricht in Absprache mit der zuständigen Stelle lose in von der Gemeinde zur Verfügung gestellten, mit einer Gebührenplombe versehenen Containern bereitstellen.

Bereitstellung von Sperrgut

Art. 9 ¹ Sperrgut, das als einzelner Gegenstand oder gebündelt zur Abfuhr durch den Sammeldienst bereitgestellt wird, darf die Masse von 120 x 70 x 80 cm und das Höchstgewicht von 25 kg grundsätzlich nicht überschreiten.

² Sperrgut, das die Masse oder das Höchstgewicht gemäss Absatz 1 überschreitet (Grobsperrgut), darf nur in Absprache mit dem Werkhof zur Abfuhr bereitgestellt werden.

³ Sperrgut ist mit Sperrgutmarken versehen am Fahrbahnrand der vom Sammelfahrzeug befahrenen Strasse für die Abfuhr bereitzustellen.

Bereitstellung von Separatabfällen

Art. 10 ¹ Separatabfälle sind ohne Fremdstoffe am Fahrbahnrand der vom Sammelfahrzeug befahrenen Strasse für die Abfuhr bereitzustellen.

² Glas sowie Weissblech und Aluminium müssen in wetterfesten, gebrauchstauglichen Gebinden bereitgestellt werden.

³ Papier und Karton sind getrennt und entweder gebündelt oder lose in Containern der Abfuhr zu übergeben. Die Bündel dürfen nicht zu grosse Abmessungen aufweisen.

⁴ Textilien sind in den für die Kleidersammlung vorgesehenen Säcken für die Sammlung bereitzustellen.

Bereitstellung von Grünabfällen insbesondere

Art. 11 ¹ Grünabfälle müssen in Containern oder anderen wetterfesten, gebrauchstauglichen Gebinden für die Abfuhr bereitgestellt werden. Äste werden auch gebündelt abgeführt. Ein Astbündel darf höchstens 25 kg wiegen.

² Grünabfälle dürfen keine Fremdstoffe wie Metalldrähte oder Kunststoffschnüre enthalten.

³ Sie sind am Fahrbahnrand der vom Sammelfahrzeug befahrenen Strasse bereitzustellen.

Ausschluss von der Abfuhr **Art. 12**¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind insbesondere ausgeschlossen:

- a. Separatabfälle, die nicht abgeführt werden;
- b. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- c. Tierkörper und Schlachtabfälle;
- d. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- e. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- f. gebührenpflichtige Abfälle, die nicht in Gebührensäcken oder mit zu wenig Gebührenmarken bzw. ohne Gebührenmarken oder Gebührenplomben bereitgestellt werden;
- g. Abfälle in defekten Gebinden;
- h. Separatabfälle mit Fremdstoffen;
- i. anderweitig vorschrifts- oder weisungswidrig bereitgestellte Abfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben a bis e sind durch den Inhaber oder die Inhaberin vorschriftsgemäss einer Rücknahme- oder Sammelstelle zu übergeben. Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben f bis i sind vorschrifts- und weisungskonform für die nächste Abfuhr bereitzustellen.

Benützung von Sammelstellen **Art. 13**¹ Der Werkhof und allfällige Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und nur von in der Gemeinde wohnhaften Personen sowie von in der Gemeinde ansässigen Betrieben benutzt werden.

² Im Werkhof und in allfälligen Sammelstellen dürfen nur die vorgesehenen Arten von Siedlungsabfällen abgegeben werden. Separatabfälle dürfen keine Fremdstoffe enthalten.

³ Die zuständige Stelle legt die Benützungzeiten und bei Bedarf weitere Regeln zur Benützung des Werkhofs sowie von allfälligen Sammelstellen fest und sorgt für deren Bekanntmachung.

IV. Gebühren

Grundgebühren

Art. 14¹ Die Grundgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt oder Betrieb eines Unternehmens mit weniger als 250 Vollzeitstellen oder der öffentlichen Verwaltung Fr. 118.00. Für ausserhalb eines Dienstleistungsbetriebs an Dritte vermietete Zimmer ohne Kochgelegenheit beträgt die Grundgebühr Fr. 59.00 pro Jahr.

² Ein Haushalt im Sinne von Absatz 1 ist ein Einfamilienhaus oder eine Wohnung.

³ Jede Betriebseinheit eines Unternehmens oder der öffentlichen Verwaltung (Hauptbetrieb, Nebenbetrieb oder Filiale) stellt einen Betrieb im Sinne von Absatz 1 dar.

⁴ Die Grundgebühr wird vierteljährlich in Rechnung gestellt. Im Übrigen richtet sich die Erhebung nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lengnau vom 5. Dezember 2013.

Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

Mengenabhängige Gebühr
Kehricht und Sperrgut

Art. 15 ¹ Die mengenabhängige Gebühr für Kehricht und Sperrgut beträgt:

- je Gebührensack à 17 Liter	Fr.	0.95
- je Gebührensack à 35 Liter	Fr.	1.60
- je Gebührensack à 60 Liter	Fr.	2.40
- je Gebührensack à 110 Liter	Fr.	3.85
- je Gebührenmarke à 110 Liter	Fr.	3.85
- je Containerleerung	Fr.	28.60
- je Sperrgutmarke	Fr.	5.20

² Für Grobsperrgut (Art. 9 Abs. 2) sind zwei Sperrgutmarken zu verwenden.

³ Gebührensäcke, Gebührenmarken, Gebührenplomben und Sperrgutmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren für Kehricht und Sperrgut werden von den Verkaufsstellen an die Einwohnergemeinde Lengnau weitergeleitet.

Mengenabhängige Gebühr
Grünabfälle

Art. 16 ¹ Die Gebühr für eine Bündelmarke beträgt Fr. 2.50.

² Im Übrigen wird die mengenabhängige Gebühr als Jahresgebühr wie folgt erhoben

- je Kompostkesseli	Fr.	25.00
- je Korb oder Becken bis 75 Liter	Fr.	75.00
- je Container à 110-140 Liter	Fr.	100.00
- je Container à 240 Liter	Fr.	150.00
- je Container à 770 Liter	Fr.	312.50

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grüngut-Gebinde oder -Container melden sich schriftlich mit dem hierfür bestimmten Formular bei der zuständigen Stelle für die Grünabfallsammlung an. Als Nachweis für die Registrierung erhalten sie eine Grüngutmarke, die gut sichtbar am Container oder Gebinde anzubringen ist.

⁴ Die Grüngutmarke bleibt im Eigentum der Gemeinde. Sie ist nur während bestehender Registrierung gültig und muss nach der Abmeldung von der Grünabfallentsorgung umgehend an die zuständige Stelle retourniert werden.

⁵ Die Jahresgebühr wird vierteljährlich in Rechnung gestellt. Im Übrigen richtet sich die Erhebung nach dem Gebührenreglement.

⁶ Wird eine rechtskräftig verfügte Gebühr nicht bezahlt, kann die zuständige Stelle die Grüngutmarke vom jeweiligen Container oder Gebinde entfernen.

Mengenabhängige Gebühr
Tierkörper

Art. 17 ¹ Kadaver bis 5 kg können gratis bei der Tierkörpersammelstelle abgegeben werden. Im Übrigen beträgt die mengenabhängige Gebühr für Tierkörper:

- für Kadaver unter 15 kg	Fr.	62.50
- für Kadaver ab 15 bis 200 kg	Fr.	125.00

² Die Erhebung der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 18¹ Mit Busse bis zu Fr. 2000.00 wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. Abfälle zu früh für die Abfuhr bereitstellt (Art. 7 Abs. 2);
- b. Container und andere Gebinde nach der Abfuhr nicht gleichentags wegräumt (Art. 7 Abs. 3);
- c. Abfälle so bereitstellt, dass der Verkehr behindert wird oder für die Mitarbeitenden des Sammeldiensts eine Verletzungsgefahr besteht (Art. 7 Abs. 4);
- d. Kehricht in unzulässigen Gebinden für die Abfuhr bereitstellt (Art. 8 Abs. 1 und 3);
- e. Kehricht oder Sperrgut mit zu wenig oder ohne Gebührenmarken oder Gebührenplomben bereitstellt (Art. 8 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 3, Art.);
- f. Grünabfälle ohne Bündelmarke oder ohne gültige Grüngutmarke zur Abfuhr bereitstellt (Art. 11 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 und Abs. 4);
- g. Separatabfälle mit Fremdstoffen vermischt zur Abfuhr bereitstellt (Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2);
- h. Papier und Karton vermischt der Abfuhr übergibt (Art. 10 Abs. 3);
- i. Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten benutzt (Art. 13 Abs. 1 und 3);
- j. an Sammelstellen andere als die vorgesehenen Abfälle in die Sammelbehälter einbringt (Art. 13 Abs. 2).

² Bei geringfügigen Widerhandlungen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und den Artikeln 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV).

⁴ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Artikel 28 Absatz 1 des Abfallreglements bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 19¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif (Verordnung) zum Abfallreglement mit Gebührenrahmentarif der Einwohnergemeinde Lengnau vom 24. November 2020 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat

2543 Lengnau, am 29.11.2022

Namens des Gemeinderats

Die Präsidentin:

Der Geschäftsleiter:

Sig.
Sandra Huber-Müller

Sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die vorstehende Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 08.12.2022 bekannt gemacht.

Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 16.01.2023

Der Geschäftsleiter

Sig.
Marcel Krebs